

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

"Lange Breite – Zelg Westenberg", Gemarkung Riedheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hat am 14.07.2026 in öffentlicher Sitzung den im Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellten Bebauungsplan "Lange Breite - Zelg Westenberg", Gemarkung Riedheim als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die Grundstücke Flst.-Nrn. 154 Teil, 2376 Teil, 2377, 2378, 2394 Teil, 2695 Teil, 2701 Teil, Gemarkung Riedheim mit einer Gesamtfläche von 4,0430 ha. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.07.2026.

Der Bebauungsplan "Lange Breite – Zelg Westenberg", Gemarkung Riedheim, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Hilzingen, Ortsbauamt (Zimmer 31) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Internet unter der Internetadresse www.hilzingen.de zugänglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hilzingen, 27. August 2026



Holger Mayer
Bürgermeister